

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 39

Artikel: St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252426>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die letzten Stunden des schönen Tages verstrichen beim gemeinschaftlichen Mahle unter gemüthlichem Beisammensein. — Die Versammlung von 1859 wird in Nestal gehalten.

Glarus. Die Gemeinde Glarus ist gegenwärtig mit Reorganisation ihres Elementarschulwesens beschäftigt. Einrichtung des Parallelsystems anstatt der bisherigen Successivklassen, Vermehrung der Lehrkräfte, Erweiterung des Arbeitsunterrichtes für die Mädchen, späterer Schuleintritt der Kinder bilden die Hauptpunkte des Vorschlages, welchen die Schulbehörde der Gemeinde vorgelegt hat. Vorläufig wurde bestimmt, daß die Kinder erst mit dem sechsten, anstatt mit fünf und einem halben Altersjahre in die Schule treten dürfen, daß die Schulbehörde die Kompetenz haben solle, die von der Gemeinde gewählten Lehrer nach Gutfinden den Klassen zuzutheilen, was früher durch die Gemeinde selber geschehen, und daß bei neugewählten Lehrern nach drei Jahren eine Erneuerungswahl stattzufinden habe, worauf bei Wiederwahl dann erst Lebenslänglichkeit der Stelle einzutreten habe, was bisher bei der ersten Wahl schon Regel gewesen ist. Alles Uebrige wurde zu erneuter Begutachtung an die Behörde zurückgewiesen. Namentlich das Parallelsystem findet viele Anfechtung; nicht darum, weil es an sich nicht zweckmäßig, sondern vorzüglich darum, weil dann ein Kind bei schwachen Lehrern allzulange verweilen müsse und zu diesem oder jenem tüchtigen gar nie kommen könne.

St. Gallen. Die regierungsrathliche Bettagsproklamation an das Volk enthält folgende schöne, auf das Schulwesen bezügliche Stelle: „Lernet und übet in dieser Friedenszeit das schönste Friedenswerk, indem ihr die Schulen des Landes als heilige Pflanzstätten tiefer religiöser Gesinnung und tüchtiger Bildung für Kopf und Herz Eurer Jugend ehrt und äufnet. Die Volksschule sei und werde nicht das Saatsfeld religiöser Verflachung; ihr Giebel und Eckstein sei die christliche Religion selbst, der Hauch aber, der in ihr wehe, die Seele christlicher Liebe und konfessioneller Verträglichkeit im gleichen Glauben an die ewigen Grundwahrheiten unserer tröstenden Religion und in der untrüglichen Hoffnung auf die Erfüllung ihrer Verheißungen über Unsterblichkeit und über die Vergeltung von Verdienst und Tugend hienieden, im Jenseits.“

— Die Kantonschule hat neuerdings wieder ein großmüthiges Geschenk erhalten. Ein edler Geber (Katholik) übermachte der Behörde 1600 Fr. zur Verwendung der kathol. Seminaristen, denen das kathol. Großrathskollegium in nicht zu rechtfertigender Weise den Unterstützungsbeitrag entzogen hat.

